

Die wichtigsten Verfassungsänderungen im Überblick

| Ausbau des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde (Art. 4) | |
|---|---|
| <i>Aktuell:</i> Den Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Ein Mehrheitsbeschluss der dort ansässigen Wahlberechtigten ist notwendig. | |
| Zeitliche und materielle Einschränkung des Notrechts (Art. 10) | |
| <i>Aktuell:</i> Notverordnungen sind auf maximal sechs Monate beschränkt. Wichtige Bestimmungen der Verfassung sowie das Hausgesetz können durch Notverordnungen nicht ausser Kraft gesetzt werden. | <i>Früher:</i> Die Verfassung ermöglicht zeitlich unbeschränkte Notverordnungen. Diese können Gesetze sowie Bestimmungen der Verfassung ausser Kraft setzen. |
| Ernennung von Beamten (Art. 11alt) | |
| <i>Aktuell:</i> Die Regierung ernennt nunmehr die Staatsbeamten. | <i>Früher:</i> Der Fürst ernennt die Staatsbeamten. |
| Richterbestellung (Art. 11 und Art. 96) | |
| <i>Aktuell:</i> Der Fürst muss einen vom Volk gewählten Kandidaten zum Richter ernennen. Er erhält aber eine aktive Rolle im Richterauswahlgremium, welches die Richter dem Landtag zur Wahl vorschlägt. | <i>Früher:</i> Der Fürst hat ein absolutes Vetorecht bei der Ernennung von Richtern, die der Landtag ihm vorschlägt. |
| Vertrauensentzug gegenüber Gesamtregierung (Art. 80) | |
| <i>Aktuell:</i> Amtsenthebung kann direkt durch den Landtag erfolgen. | <i>Früher:</i> Amtsenthebung muss beim Fürsten beantragt werden. |
| Misstrauensvotum gegenüber dem Fürsten (Art. 13ter) | |
| <i>Aktuell:</i> Durch Volksabstimmung (auf Begehren von mind. 1500 Stimmberechtigten) zur Behandlung nach dem Hausgesetz. | |
| Abschaffung der Monarchie (Art. 113) | |
| <i>Aktuell:</i> Durch Volksabstimmung (auf Begehren von mind. 1500 Stimmberechtigten), woraufhin eine vom Landtag auszuarbeitende, neue Verfassung auf republikanischer Grundlage und gegebenenfalls auch ein zusätzlicher Vorschlag des Landesfürsten für eine neue Verfassung einer weiteren Volksabstimmung zu unterziehen ist. | |

Ausserdem wurden folgende Artikel, die in der Vergangenheit Anlass zu Verfassungskonflikten geführt haben, eindeutig formuliert oder gestrichen:

- Klarstellung des Art. 3 bezüglich Hausgesetz und Autonomie des Fürstenhauses
- Neufassung der Art. 79 und 80 bezüglich der Kompetenzen zum Vertrauensentzug gegenüber einzelnen Regierungsmitgliedern und der Gesamtregierung
- Umformulierung der Art. 13, 13 bis und 51 sowie Streichung des alten Art. 112, um den Begriff „Regierung“ eindeutig vom Begriff „Fürst“ zu trennen